

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 162-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.848

Eingereicht am: 05.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Güntensperger (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.06.2016

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Unternehmenssteuerreform III: Weitergabe des erhöhten Anteils an den direkten Bundessteuern an die Berner Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III den zusätzlichen Anteil an den direkten Bundessteuern vollumfänglich an die Berner Gemeinden weiterzugeben.

Begründung:

Der Bund entschädigt die Kantone für die Steuerausfälle durch die Unternehmenssteuerreform III mit einem erhöhten Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (statt derzeit 17 sollen neu 21,2 Prozent an den Kanton weitergegeben werden).

Leider hat es das eidgenössische Parlament verpasst, die Gemeinden verbindlich zu beteiligen. Der Kanton Bern will seinerseits nur 1/3 dieses zusätzlichen Anteils an den direkten Bundessteuern an die Gemeinden weitergeben.

Dabei trifft die Unternehmenssteuerreform III Gemeinden und Städte mit einem hohen Anteil an Steuererträgen von juristischen Personen ungleich stärker als den Kanton Bern.

Im Kanton Bern werden bei den Städten Bern, Biel und Thun sowie bei der Gemeinde Köniz aufgrund der durch die Unternehmenssteuerreform III korrigierten Bemessungsgrundlagen sowie je nach Variantenwahl bezüglich der Gewinnsteuersätze im Rahmen der bernischen Steuerstrategie 2021 schätzungsweise folgende Steuerausfälle anfallen (Quelle Städteverband):

Bern: ca. 35 Mio. Franken
Biel: ca. 15 Mio. Franken
Thun: ca. 5,2 Mio. Franken
Köniz: ca. 4,5 Mio. Franken

Aber auch kleinere Gemeinden sind davon betroffen.

Der Kanton hat aufgrund seiner umfassenderen Steuerhoheit mehr Möglichkeiten, die Steuerausfälle, die durch die Unternehmenssteuerreform III entstehen, zu kompensieren als die Gemeinden. Deshalb soll der Kanton Bern den zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer vollumfänglich an die Berner Gemeinden weitergeben.

Begründung der Dringlichkeit: Die verlangten Punkte sind bei der Steuerstrategie zu berücksichtigen. Da diese in der Novembersession behandelt wird, verlangen wir Dringlichkeit.

Verteiler

- Grosser Rat